

Stadt Stadtprozelten

Satzung

über die
Erhebung von
Benutzungsgebühren der
Kindertageseinrichtung
- ArcheNoah -
der Stadt Stadtprozelten
vom 01.09.2019

Die Stadt Stadtprozelten erlässt aufgrund
der Art. 2 Abs. 1 und 8
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens und der Kindergruppe Benutzungsgebühren. (§ 1 Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld i. S. von §6a und §6b entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl Schließzeiten der Einrichtung als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin gebracht wird und nicht schriftlich oder mündlich entschuldigt ist.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. – 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.

- (5) Die Gebühr ist spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig und wird durch das vorliegende SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Schuldners, sofern die Gebühr nicht durch eine Öffentliche Einrichtung übernommen wird, abgebucht. Ist der Fälligkeitstermin ein Wochenende oder Feiertag, wird die Gebühr zum nächstmöglichen Werktag fällig. Bareinzahlung oder Überweisung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig.
- (6) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt und somit die Höhe der Benutzungsgebühren.
- (7) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (8) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten.

II. Einzelne Gebühren

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6a Abs. 1 bzw. § 6b Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6 a

Benutzungsgebühren Kindergarten

- (1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung seines Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kindergartengebühr Bis 31.08.2019	Kindergartengebühr Ab 01.09.2019
> 3 - 4 Stunden	60 €	84 €
> 4 – 5 Stunden	66 €	92 €
> 5 - 6 Stunden	72 €	100 €
> 6 - 7 Stunden	78 €	120 €
> 7 – 8 Stunden	84 €	140 €

- (2) In den nach § 6 a Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sind die Gebühren für Spielgeld und Getränke enthalten.

§ 6 b

Benutzungsgebühren Kinderkrippe

- (1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung seines Kinderkrippe folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinderkrippengebühren Bis 31.08.2019	Kinderkrippengebühren ab 01.09.2019
> 1 - 2 Stunden	96 €	110 €
> 2 - 3 Stunden	108 €	120 €
> 3 - 4 Stunden	120 €	130 €
> 4 – 5 Stunden	132 €	140 €
> 5 - 6 Stunden	144 €	150 €
> 6 – 7 Stunden	156 €	160 €
> 7 – 8 Stunden	168 €	170 €

- (2) In den nach § 6 b Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sind die Gebühren für Spielgeld und Getränke enthalten.

§ 7

Ermäßigung

- (1) Gebührenermäßigungen vom Freistaat Bayern werden bei den zuschussberechtigten Kindern (Elternbeitragszuschuss) direkt zum Abzug gebracht. Ist die individuelle Benutzungsgebühr geringer als der staatliche Zuschuss, verbleibt der Mehrbetrag bei dem Träger.
- (2) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 die Gebühren nach § 6a oder §6b nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens nicht in der Lage sind diese aufzubringen, kann das Landratsamt Miltenberg auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme der Gebühren gewähren.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Stadtprozelten die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 7).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.2006 außer Kraft.

Stadtprozelten, den 28.06.2019

Kappes

K a p p e s, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)